

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren (§ 81a Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

Was ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren?

Mit dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 1. März 2020 und dem beschleunigten Fachkräfteverfahren haben Unternehmen aus Deutschland und Fachkräfte aus Drittstaaten die Möglichkeit, das Einreiseverfahren zu verkürzen.

Wer gilt als Fachkraft im Sinne der Vorschrift?

Als Fachkräfte gelten Personen mit einem Hochschulabschluss oder einer qualifizierten Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren. In den Berufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie reicht eine in den letzten sieben Jahren erworbene, mindestens dreijährige nachgewiesene Berufserfahrung.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren gilt außerdem für die Durchführung einer Berufsausbildung / beruflichen Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation

Soll die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation im beschleunigten Verfahren erfolgen, werden zusätzliche Unterlagen für die Anerkennungsstelle benötigt. Bitte kontaktieren sie uns hierzu.

Wer kann das Verfahren beantragen?

Die Beantragung erfolgt ausschließlich durch den Arbeitgeber!

Wir bitten um Verständnis, dass Anträge und Anfragen von Dritten aufgrund des sehr hohen Arbeitsaufkommens nicht bearbeitet werden können

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Betriebssitz im Landkreis Goslar
 - Ausländische Fachkraft* mit qualifizierter Berufsausbildung oder mit Hochschulabschluss
- *Besitz einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung oder einer ausländischen Berufsqualifikation, die einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertig ist.

oder

*Besitz eines deutschen oder (eventuell bereits anerkannten) ausländischen Hochschulabschlusses, oder eines ausländischen Hochschulabschlusses, der einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist

- Arbeitsvertrag oder konkretes Arbeitsplatzangebot /
Ausbildungsvertrag oder konkretes Ausbildungsplatzangebot
- Sprachkenntnisse
Die Fachkraft muss über ausreichende Sprachkenntnisse für die beabsichtigte Beschäftigung verfügen.
- Gültiger Reisepass
- Bevollmächtigung
Die Fachkraft muss ihrem zukünftigen Arbeitgeber für die Durchführung des Verfahrens eine Vollmacht ausstellen. Sofern auch Familienangehörige der Fachkraft das Verfahren nutzen wollen, müssen diese dem Arbeitgeber ebenfalls eine Vollmacht ausstellen.
- Schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der Ausländerbehörde des Landkreises Goslar

Hinweis:

Die Beantragung erfolgt ausschließlich durch den Arbeitgeber.

Bei Fragen oder für Terminwünsche zur Abgabe einer Vereinbarung für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahren kontaktieren Sie uns bitte über unsere E-Mail-Adresse: auslaenderbehoerde@landkreis-goslar.de mit dem Betreff: „beschleunigtes Fachkräfteverfahren“.